



FEUERWEHR-REGLEMENT

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.01.2014

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Feuerwehr
- § 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr
- § 4 Feuerwehrkommission

B. Feuerwehrdienst

- § 5 Dienstdauer
- § 6 Rekrutierung
- § 7 Dienstleistung
- § 8 Einteilung, Beförderung
- § 9 Übungen, Ausbildungsdienste
- § 10 Sold, Funktionsvergütung
- § 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe
- § 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

C. Einsatzkosten und Entgelte

- § 13 Ersatz der Einsatzkosten
- § 14 Entgelte für Hilfeleistungen

D. Schlussbestimmungen

- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Busse
- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2014 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 07. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und –einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. 2 der Fourrier als Aktuar und der Feldweibel.

² Die Feuerwehrkommission wird von der Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandanten präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person das 21. Altersjahr erreicht hat.

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 42 Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus.
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus, gemäss den gültigen geltenden Besoldungsansätzen der Gemeinde.

² Die Besoldungsansätze werden im Anhang des Reglements aufgeführt.

§ 11 Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) wird bemessen nach dem gesamten, steuerbarem Einkommen. Die Ansätze werden im Anhang des Reglements geregelt.

² Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

³ Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird am 30.09. fällig.

⁴ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderates festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- 1.1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
- 1.2 Geistig oder körperlich Behinderte (Invalide), die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen.

² Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

1 Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu max. CHF 3'000.00 bestraft.

²Im Anhang des Reglements werden die Bestimmungen für Strafen, Bussen und Ersatzsabgabe geregelt.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 1997 wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft verfügt am 17.09.14, das Feuerwehreglement vom 18.06.2014 der Einwohnergemeinde Wintersingen wird genehmigt und rückwirkend auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES WINTERSINGEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

R. Camponovo

S. Oswald